

Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit – das „Wesentliche“ der Vereinbarung

1. Gemeinsame Anlaufstelle nach Art. 26 Abs. 1 S. 3 DSGVO

Goldmarie & Friends GmbH, Kazmairstrasse 60, 80339 München

2. Welcher Verantwortliche ist für welche Pflichten zuständig?

Verarbeitungen: Um welche Verarbeitungen geht es?	Verarbeitung 2	Verarbeitung 4
Kurzbeschreibung der Verarbeitung	Abschluss der Prämien-Bestellung durch Klicken auf den Bestellbutton im Prämienshop	Mitteilung der Annahme des Angebots zum Abschluss eines Prämienbestellvertrages an die Volvo Group Trucks Central Europe GmbH von der Goldmarie & Friends GmbH
Zweck der (Daten-)Verarbeitung	Durchführung des Teilnahmevertrags und Abschluss eines Vertrags über den Erhalt der Prämie	Durchführung des Teilnahmevertrags und Abschluss eines Vertrags über den Erhalt der Prämie
Verantwortliche: Wer sind für diese Verarbeitungen jeweils die gemeinsamen Verantwortlichen		
Volvo Group Trucks Central Europe GmbH ("VGTCE) Oskar-Messter-Straße 20 85737 Ismaning	X	X
Goldmarie & Friends GmbH („G&F“) Kazmairstrasse 60 80339 München	X	X
Pflichten: Für welche der folgenden Pflichten ist bei welcher Verarbeitung welcher Verantwortliche zuständig		
Art. 13 Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten.	VGTCE	VGTCE

Art. 14 Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.		VGTC	VGTC	
Art. 15 Bearbeitung von Auskunftsverlangen		G&F	G&F	
Art. 16 Bearbeitung von Berichtigungsanfragen.		G&F	G&F	
Art. 17 o. 18 Bearbeitungen von Löschbegehren oder Beschränkung der Verarbeitung und Art. 19 Mitteilung der Löschpflicht.		G&F	G&F	
Art. 20 Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität).		G&F	G&F	
Art. 21 Bearbeitung von Widersprüchen.		G&F	G&F	
Art. 24 Abs. 1 i.V. m. Art. 32 Festlegung der techn.-org. Maßnahmen nach Risikoabschätzung und ggf. Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35) und Konsultation einer Aufsichtsbehörde/Übermittlung der notwendigen Informationen (Art. 36 (3)).		VGTC und G&F	G&F	
Art. 24 Abs. 1 Dokumentation der Auswahl der techn.-org. Maßnahmen (als Nachweis).		VGTC und G&F	G&F	
Art. 24 Abs. 1 Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen		VGTC und G&F	G&F	
Art. 26 – Bereitstellung des Wesentlichen der Vereinbarung der gemeinsamen Verantwortlichen		VGTC und G&F	G&F	
Art. 28 Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern und deren Überprüfung.		VGTC und G&F	G&F	

Art. 30 Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.		VGTCCE und G&F	VGTCCE und G&F	
Art. 33, 34 Prozess bei meldepflichtigen Datenpannen.		VGTCCE und G&F	VGTCCE und G&F	
Art. 37 Benennung eines Datenschutzbeauftragten.		VGTCCE und G&F	VGTCCE und G&F	